



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 10

Donnerstag, den 16.09.2021

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
02.08.2021	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Musikschule Schrobenhausen	126
30.08.2021	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 130 „Solarpark Gut Weil“ für die Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl.) und 1363 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB	129
30.08.2021	15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten „Freiflächenphotovoltaik“ auf Fl.Nr. 517 (Teil.fl.) Gemarkung Edelshausen, Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl.) Gemarkung Mühlried, Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7, 915/8 Gemarkung Mühlried; Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	130
08.09.2021	Wahlbekanntmachung	131
08.09.2021	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags	133

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Städt. Musikschule Schrobenhausen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Schrobenhausen erhebt die Stadt Schrobenhausen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden als Gesamtschuldner bzw. die volljährigen Teilnehmenden selbst oder die juristische Person, welche die Teilnehmenden anmeldet. Ist die Anmeldung durch Pflegepersonen erfolgt, so schulden diese die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der endgültigen Aufnahme des Schülers in ein Unterrichtsangebot der Städtischen Musikschule Schrobenhausen. Für den Bereich „Musikalische Früherziehung“ gilt zusätzlich eine sechswöchige Probezeit für alle Schüler.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen

	Jahresgebühr
a) Elementarunterricht	216,00 €
b) Instrumentalunterricht:	
ba) Einzelunterricht 30 Minuten	720,00 €
bb) Erweiterung Einzelunterricht um 5 Minuten	120,00 €
bc) Einzelunterricht (14-tägig) 30 Minuten	360,00 €
bd) Einzelunterricht (14-tägig) 45 Minuten	540,00 €
be) Zweiergruppe 45 Minuten	540,00 €
bf) Dreiergruppe 45 Minuten	360,00 €
bg) Vierergruppe und größere Gruppen 45 Minuten	270,00 €
c) Gruppenunterricht Bläserklasse 45 Minuten	270,00 €
d) Erwachsenenzuschlag	20 v.H. der Jahresgebühr

(2) Der Erwachsenenzuschlag gilt ab Beginn der Volljährigkeit. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose sind gegen Nachweis hiervon ausgenommen.

(3) Schuleigene Musikinstrumente können, soweit vorhanden, für die Dauer von höchstens drei Jahren an die Musikschüler vermietet werden. Für Schäden, die ein Schüler an seinem Mietinstrument verursacht, haftet der jeweilige Gebührenschuldner.

Die jährliche Gebühr hierfür beträgt:

Neuwert bis €1000:	€ 9 / Monat	bzw. € 108 / Jahr
Neuwert bis €1500:	€ 11,50 / Monat	bzw. € 138 / Jahr
Neuwert über €1500:	€ 14 / Monat	bzw. € 168 / Jahr

Ausnahme für sogenannte „Mangelinstrumente“ (z.B. Tuba, Waldhorn, Oboe), mit Genehmigung der Schulleitung, für ein Schuljahr kostenlos.

- (4) Die Gebühren für den Unterricht in der Sing- und Instrumentalabteilung schließen folgende Leistungen mit ein:
- Unterricht im Hauptfach oder
 - Elementarunterricht einschließlich Orff-Schulwerk

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 4 der Satzung sind pauschale Gebühren für jedes Schuljahr. Sie werden in drei gleichen Raten jeweils am 01.12., 01.04. und 01.07. eines jeden Schuljahres fällig und werden durch Lastschrift abgebucht bzw. sind zu diesen Terminen an die Stadt Schrobenhausen zu überweisen.

§ 6 Beginn und Beendigung des Unterrichts während eines Schuljahres

- Beim Schuleintritt während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab dem 1. des Monats erhoben, in dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten Jahresgebühr.
- Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung des Musikschulleiters den Unterricht, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts ohne Zustimmung des Musikschulleiters wird die gesamte Jahresgebühr erhoben.
- Die Stadt Schrobenhausen kann Schüler, die die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht entrichtet haben, vom Unterricht ausschließen. In diesem Fall werden die gesamten Jahresgebühren erhoben.

§ 7 Unterrichtsausfall

- Auf Veranlassung des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung des Schülers entfällt die Unterrichtsgebühr frühestens nach drei versäumten Unterrichtswochen auf schriftlichen Antrag für die Dauer der durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit. Die Gebühr wird insoweit am Schuljahresende erstattet.
- Fällt durch Krankheit, Kur, Erholungsaufenthalt, Fortbildung oder anderer dienstlicher Verpflichtungen von Lehrkräften der Unterricht aus, so wird bei mehr als drei ausgefallenen Unterrichtsstunden, die Gebühr auf Antrag zum Schuljahresende zurückerstattet, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.
- Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt, Ausrufung des Katastrophenfalls oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Schrobenhausen nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung der Gebühren. Bei Eintreten des Katastrophenfalls oder sonstiger Regelungen zur Schulschließung versuchen die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule Schrobenhausen digitale Ersatzangebote für den Gesangs- und Instrumentalunterricht zu schaffen.

§ 8 Gebührenermäßigungen

- (1) Nehmen mehrere Schüler aus einer Familie am gebührenpflichtigen Unterricht teil, sind
 - a) für das 1. Kind nach der Reihenfolge des Eintritts die vollen Gebühren,
 - b) für das 2. Kind 75 % der vollen Gebühren,
 - c) für das 3. Kind 50 % der vollen Gebühren und
 - d) für das 4. und jedes weitere Kind 25 % der vollen Gebühren zu entrichten.Belegt ein Schüler mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so gilt für jedes Fach die Ermäßigung nach Satz 1.
- (2) Belegt ein Schüler, dem keine Ermäßigung nach Abs. 1 zusteht, mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so sind für das 2. und jedes weitere Fach 75 % der vollen Gebühr zu entrichten.
- (3) Gebührenermäßigungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.
- (4) Von den Gebührenermäßigungen ausgeschlossen sind die Bläserklassen und Zusatzbuchungen von Schülern des musischen Zweigs des Gymnasiums Schrobenhausen, d.h. Mitglieder der Bläserklassen und Zusatzbuchungen von Schülern des musischen Zweigs des Gymnasiums Schrobenhausen werden nicht nach den Regelungen unter § 7 Abs. 1 gezählt.

§ 9 Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

Gebührensschuldner können ganz oder zum Teil auf schriftlichen Antrag von den Gebühren befreit werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für die Gebührensschuldner eine besondere (soziale) Härte bedeuten würde. Die Anträge müssen für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Eine Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen in der Städtischen Musikschule Schrobenhausen vorliegt.

§ 10 Mitteilungspflichten

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Musikschulleitung unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städt. Musikschule Schrobenhausen vom 04.03.2019 außer Kraft.

Schrobenhausen, 02.08.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 130 „Solarpark Gut Weil“ für die Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl.) und 1363 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.07.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Solarpark Gut Weil“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 27.07.2021 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, den 30.08.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten
„Freiflächenphotovoltaik“ auf Fl.Nr. 517 (Teil.fl.) Gemarkung Edelshausen, Fl.Nr. 1360, 1360/1,
1365/5 (Teil.fl.) Gemarkung Mühlried, Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7, 915/8 Gemarkung
Mühlried;
Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat am 17.12.20219 beschlossen, folgende Geltungsbereiche

- Geltungsbereich 1: Fl.Nr. 517 (Teil.fl.) Gemarkung Edelshausen
- Geltungsbereich 2: Fl.Nr. 1360, 1360/1, 1365/5 (Teil.fl.) Gemarkung Mühlried
- Geltungsbereich 3: Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7, 915/8 Gemarkung Mühlried

als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ darzustellen. Die Grundstücke waren bislang im Flächennutzungsplan der Stadt Schrobenhausen, rechtskräftig am 24.05.2006, als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 04.08.2021 Az. 30-610-2/3 hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schrobenhausen in der Bauverwaltung, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schrobenhausen, den 30.08.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert **von 8 bis 18 Uhr**.

2.

Die Stadt Schrobenhausen

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** wird eingerichtet in: -----

ist in folgende _____ **Wahlbezirke** eingeteilt: -----

ist in **14 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. August 2021 bis 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

hat _____ **Sonderwahlbezirk(e)** gebildet, und zwar: -----

3.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr in Dreifachsporthalle Schrobenhausen, Georg-Leinfelder-Str. 21, 86529 Schrobenhausen** zusammen.

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schrobenhausen, 8. September 2021
Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags**

(Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die **Stadt Schrobenhausen**

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** während der Dienststunden

im **Einwohnermeldeamt der Stadt Schrobenhausen, Zi.Nr.8-10, Lenbachstr. 26, 86529 Schrobenhausen**

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift**

im **Einwohnermeldeamt der Stadt Schrobenhausen, Zi.Nr.8-10, Lenbachstr. 26, 86529 Schrobenhausen**

ingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem

Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 16 Uhr**
im Einwohnermeldeamt der Stadt Schrobenhausen, Zi.Nr.8-10, Lenbachstr. 26, 86529 Schrobenhausen

schriftlich, elektronisch (z.B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 16.00 Uhr²) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Schrobenhausen, 8. September 2021
Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister